

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-02-08

Dezernat/ Amt: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter: Frau Ilka Wilczek  
Telefon: 633 - 1500

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00724/2011

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ausschuss für Umwelt und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Entgelteinführung für Leistungen des Schweriner Krematoriums

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

- 1.) die Aufhebung des Beschlusses der 11. StV-Sitzung vom 28.06.2010 zur Gründung der Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs GmbH;
- 2.) die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe gemäß Anlage 1;
- 3.) die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe gemäß Anlage 3 mit der dazugehörigen Gebührenkalkulation entsprechend Anlage 5;
- 4.) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin (AGB Feuerbestattungen Schwerin) gemäß Anlage 6;
- 5.) das Preisblatt für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Anlage 7 mit der dazugehörigen Entgeltkalkulation entsprechend Anlage 8.

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hatte im Haushaltssicherungskonzept 2008 (Maßnahme I.1-8) beschlossen, dass Schritte eingeleitet werden, um den wirtschaftlichen und kostendeckenden Betrieb des Schweriner Krematoriums abzusichern und damit zu vermeiden, dass die Stadt im Rahmen der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften entstehende Fehlbeträge ausgleichen muss.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Krematorien haben sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert, was sich insbesondere in stark sinkenden Einäscherungszahlen widerspiegelt. Die in den letzten Jahren entstandene Wettbewerbssituation zu anderen kommunalen und privatwirtschaftlich betriebenen Krematorien außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern hat diese Situation erheblich verschärft insbesondere, da auch kommunale Betreiber in Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 die Mehrwertsteuer auf alle Leistungen des Krematoriums erheben müssen.

Die vorgesehene Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Gründung einer kommunalen Feuerbestattungs-GmbH, an der die Landeshauptstadt Schwerin die Mehrheit der Anteile halten sollte (Beschlussvorlage 00424/2010), konnte auf Grund des Rückzuges des einzigen Bieters unmittelbar vor Abschluss der Verträge nicht umgesetzt werden.

#### I. Begründung zu den Anlagen 6,7 und 8

In § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (KAG) ist die Zulässigkeit der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung festgelegt. Auch die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass ein Wahlrecht der Kommunen dahingehend besteht, ob sie die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung grundsätzlich öffentlich- oder privatrechtlich ausgestalten. Dieses Wahlrecht bezieht sich auch auf den Wechsel der Ausgestaltung (Bundesgerichtshof 1991). Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 07. Januar 2011 bestätigt, dass keine Bedenken gegen die Entgeltregelung bestehen.

Damit ändert sich rein formal die Stellung des Benutzers der öffentlichen Einrichtung; aus dem Antragsteller und Bescheidempfänger bzw. Gebührenzahler wird der Kunde.

In der Praxis ist zu erwarten, dass unter diesen Voraussetzungen Synergien für die Bestattungsunternehmen entstehen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz bei den Bestattungsunternehmen und anderen Krematorien größer wird, da sich die Stadt und der Bestatter als gleichberechtigte Vertragspartner gegenüberstehen.

Auch bei der Umstellung auf privatrechtliche Beziehungen ist zu gewährleisten, dass die Prinzipien des Kommunalabgabenrechts (Kostendeckung, Gleichbehandlung, Äquivalenz) eingehalten werden.

Die privatrechtlichen Entgelte der Feuerbestattung unterliegen der Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte. Diese sind bei ihrer Prüfung an die o. g. Prinzipien gebunden.

Längerfristig soll damit auch der Qualitäts- und Servicestandard unter Mitwirkung eines größeren Kundenkreises angehoben werden, d.h. der Service für die Nutzer und die Gesamteffizienz bei der Leistungserstellung sollen optimiert werden.

Die angestrebten Vorteile dieser Umstellung sind u. a.:

- Erweiterung des Einzugsgebietes des Krematoriums Schwerin,
- Deutliche Erhöhung der Fallzahlen,
- Stabilisierung der Preise.

Es ist vorgesehen, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Akquisition und Serviceleistungen) die Anzahl der Feuerbestattungen in Schwerin von gegenwärtig ca. 1.300 auf bis zu 2.000 Einäscherungen pro Jahr und damit die Auslastung der Anlage und deren Wirtschaftlichkeit schrittweise zu erhöhen.

Damit werden neben der Sicherung des Weiterbetriebes des Krematoriums mittelfristig der kostendeckende Betrieb und langfristig der Abbau der Unterdeckungen der Vorjahre angestrebt.

Um wettbewerbsfähig zu sein, wird der Preis einer Einäscherung zuzüglich Annahme und Aufbewahrung sowie gesetzlich vorgeschriebener zweiter Leichenschau des Verstorbenen gleich bleibend mit der bisherigen Gebühr von 298,50 € (inkl. MwSt.) veranschlagt. Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liegt zur Einsichtnahme aus.

Mit Einführung der Entgelte wird eine Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührensatzung notwendig.

## II. Begründung zu den Anlagen 1 und 2

Die Entscheidung für den Betrieb des Krematoriums AGB einzuführen und für die Leistungen Entgelte zu erheben, bedingt eine Änderung der Friedhofsordnung. In den §§ 7, 8 und 30 erfolgt der entsprechende Verweis, dass die Beauftragung einer Feuerbestattung und die Anforderungen an Sarg und Ausstattung in den AGB Feuerbestattungen Schwerin geregelt und Entgelte laut Preisblatt erhoben werden.

Die Änderung des § 2 (1) erfolgt in Anpassung an eine Rechtsprechung. Sofern in der Friedhofsordnung bestimmt ist, dass das Friedhofs- und Bestattungswesen eine nicht rechtsfähige Anstalt ist, ist rechtlich korrekt bestimmt, dass keine einrichtungsbezogene Gebührenkalkulation, d.h. Kalkulation getrennt für jeden Friedhof, erfolgt.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 (Synopsis zur 5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe) dargestellt.

## III. Begründung zu den Anlagen 3, 4 und 5

Die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin legt nach Vorliegen der Ist-Daten des Jahres 2009 sowie der Hochrechnung für das Jahr 2010 eine überarbeitete Gebührenbedarfskalkulation vor.

Auf der Grundlage der Ansätze des Wirtschaftsplanes 2011 und der Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2009 sowie der Hochrechnung 2010 wurden die für die Gebührenbedarfskalkulation ansatzfähigen Kosten und Fallzahlen hergeleitet. Bei den Fallzahlen der Friedhofs- und Bestattungsleistungen ist weiterhin eine Inanspruchnahme auf niedrigem Niveau zu verzeichnen.

Kostensteigerungen für die SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin sind für Leistungen der Abteilung Friedhof und Bestattung durch höheren Personalaufwand, aufgrund Tarifierungsanpassungen, steigende Treibstoffpreise und Preissteigerungen bei Material und bezogenen Leistungen zu verzeichnen.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für alle Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens decken. In die Kalkulation sind die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre, den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet, einbezogen.

Detaillierte Kalkulationsunterlagen (z. B. Abschreibungsvorschaulisten, Kostenstellenberichte, Fallzahlen der Vorjahre) wurden berücksichtigt und liegen zur Einsichtnahme aus.

Die Gesamtdarstellung aller Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen erfolgt über den Betriebsabrechnungsbogen (BAB - siehe Anlage 5-0-4).

Bestandteil der einzelnen Kalkulationen sind jeweils Standardleistungen in Realisierung der verschiedenen Bestattungsarten.

In der Anlage 5-0-1 ist zu den einzelnen Gebührenarten detailliert dargestellt, was konkret zu den Standardleistungen zählt.

Die handelsrechtlichen Abschreibungen wurden auf der Grundlage einer detaillierten Abschreibungsvorschau nach Anlagenklassen in die Kalkulation einbezogen. Bei den Fremdkapitalzinsen wurden die mit Gründung des Eigenbetriebes übernommenen, durch die Stadt zweckgebunden aufgenommenen KfW-Kredite bzw. die am Kapitalmarkt umgeschuldete Kreditverbindlichkeit berücksichtigt. Die Kredite wurden entsprechend der finanzierten Maßnahmen den einzelnen Anlagenklassen zugeordnet.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation weist in einzelnen Gebührenarten Abweichungen zu den bestehenden Gebühren aus, die im zulässigen Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden

Die Änderungen sind in der Anlage 4 (Synopsis zur Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe) dargestellt.

#### A. Gebühren für die Grabnutzung (s. Anlage 5 A)

Eine Gebührenanpassung erfolgt bei folgenden Gebührenarten:

- Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung
- Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte

Die aufgeführten Grabarten wurden erst mit der letzten Änderung der Friedhofsordnung 2009 eingeführt. Daher ist hier erstmals eine Überprüfung anhand von Ist-Kosten möglich.

Die Gebühr für die Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte kann nach Auswertung der Ist-Kosten gesenkt werden, wohingegen die Gebühr für die Wahlgrabstätte aufgrund zu niedrig eingeschätzter Kosten steigt.

Die weiteren Kosten und voraussichtlichen Gebühreneinnahmen sind ausgeglichen. Dementsprechend bleiben die anderen Gebühren für die Grabnutzung unverändert.

#### B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen (s. Anlage 5 B)

Die Kosten und voraussichtliche Gebühreneinnahmen sind ausgeglichen. Dementsprechend bleiben die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen unverändert.

Folgende Gebührenart wird aufgehoben:

-Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass am Samstag

C. Bestattungsgebühren (s. Anlage 5 C)

Die Gebühren für Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen werden nach Auswertung der Ist-Kosten angehoben. Folgende Gebührenarten sind betroffen:

- Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag
- Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag
- Herrichten eines Urnengrabes am Samstag

Aufgrund der Erhebung von Entgelten für Leistungen des Krematoriums wird der Abschnitt Feuerbestattung aufgehoben.

Die Gebühr für die Trägerleistung wird aufgrund gestiegener Personalkosten angehoben.

Die weiteren Kosten und voraussichtlichen Gebühreneinnahmen sind ausgeglichen. Dementsprechend bleiben die anderen Bestattungsgebühren unverändert.

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen (s. Anlage 5 D)

Der Urnenversand ist eine Leistung des Krematoriums, daher wird zukünftig ein Entgelt erhoben. Aus diesem Grund wird die Position in der Friedhofsgebührensatzung aufgehoben.

Die weiteren Kosten und voraussichtlichen Gebühreneinnahmen sind ausgeglichen. Dementsprechend bleiben die anderen Gebühren für zusätzliche Leistungen unverändert.

E. Verwaltungsgebühren (s. Anlage 5 E)

Die Gebühr für die Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab wird aufgrund gestiegenen Personalaufwands erhöht. Neu aufgenommen werden Gebühren für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen, objektbezogen oder pro Kalenderjahr. Für die Genehmigungen wurden seit 2006 Entgelte erhoben. Hinsichtlich der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurden die Zulassungsbedingungen wieder in die Friedhofsordnung aufgenommen, dementsprechend erfolgt nun die Wiederaufnahme der entsprechenden Positionen in die Friedhofsgebührensatzung.

Aufgrund der Zunahme von Ausstellungen für Urnenanforderungen und Urnenannahmen ist es notwendig hierfür eine Verwaltungsgebühr einzuführen.

**2. Notwendigkeit**

Haushaltskonsolidierungs- Maßnahme 1.1-8 (2008) - Krematorium  
§ 22 Abs.3 Ziffer 10 KV M-V

**3. Alternativen**

1. Gebührenanpassung: Keine

2. Entgelteinführung:  
Langfristige Zuschusszahlungen der Stadt für den Betrieb bzw. Unterhaltung des Krematoriums erforderlich.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

1. Gebührenanpassung: nur geringfügige Auswirkung je nach gewählter Bestattungsart.
2. Entgelteinführung:  
Mit der Umsetzung der Maßnahme soll ein mittelfristig kostendeckendes Angebot für die Kremation in der Region erhalten bleiben.

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Sicherung des Krematoriumsstandortes Schwerin und der vorhandenen Arbeitsplätze

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Langfristig soll der Betrieb des Krematoriums wieder kostendeckend realisiert werden. Die Deckung der laufenden Kosten und der gebührenfähigen Unterdeckung aus Vorjahren wird gesichert und damit werden keine Zuschüsse aus dem Haushalt der LHS erforderlich. Die Darstellung erfolgt im Wirtschaftsplan der SDS.

Bei Schließung des Krematoriums wäre sicherzustellen, dass Zins und Tilgung der für das Krematorium aufgenommenen Darlehen abgesichert werden. Weiterhin sind ggf. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen bzw. Aufwendungen für den Rückbau der Anlagen erforderlich.

---

Der Werkausschuss hat die Neuorganisation des Krematoriums in seiner Sitzung am 03.02.2011 beraten.

---

#### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“**

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“**

---

#### **Anlagen:**

Anlage 1: 5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Anlage 2: Synopse zur 5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die

von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Anlage 3: Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Anlage 4: Synopse zur Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Anlage 5: Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren

Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin  
(AGB Feuerbestattungen Schwerin)

Anlage 7: Preisblatt für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage 8: Erläuterungen zur Kalkulation der Entgelte

---

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin